

Specelle, geschichtliche, und aus dem Landesarchiv
ve des Fürstenthums Münster gezogene Darstel-
lung über die bauerlichen früheren Abgaben als
Herbst und Mai Gelder, Dienstgeld, Dienste,
Schuldschwein &c. &c.

Aus den Acten der Königlich Preussischen Regierung
zu Münster vom Jahre 1822.

Über die hier in Frage stehenden alten landesherrlichen
Domänen-Lasten ergiebt die münstersche Geschichte noch
folgendes:

Bereits das erste münstersche Privilegium patrias von
1309 (bei Kindlers Beiträge n. Th. II Urkunde
Seite 303 ex originali abgedruckt) enthielt die Zu-
sage daß keine Wegnahme von Korn oder Vieh der Bau-
ern, dem Beamten mehr erlaubt sein sollte.

Aus der Geschichte dieses Bischofs, in Kock series
Episcoporum monasteriorum und den Chroniken ist
bekannt, daß der Bischof Conrad de Monte, welcher die-
ses privilegium ertheilte, von seinen Auffolgern als
rechtmäßiger Bischof nicht anerkannt ward, und seine
übertriebene Nachgiebigkeit nicht als verbindlich erkannt
werden wollte.

Im Gegentheil griffen die kriegerischen nachherigen
Bischöfe Heinrich v. Wulf † 1392 und Otto IV von
Hoya † 1424 bei ihren vielen Fehden die Unterthanen
des Stifts hart an. Von dem ersten sagt Arendt van
Beverghen in der münsterschen Chronik (bei Antonius
Mathei veteris aevi analecta, Octav Ausgabe Ley-
den 1708 T. VIII §. 88):

Unde vele sijnt die Sijn leven vermaaden, und be-
decken sijn lof: hieromme dat he underwijlen der
Klerijcke unde der leijen, unde der geestelijken lu-
de guet (Vieh) ansloegh (wegnahm). Merse en seggen
nich.al warumme, want he hadde vele helpers, unde
de en Konden en wolden des windes (vom Winde)
nijcht leven. Oeck hade he vaken (oft) enen ijde-
len büdel (leeren Beutel) sonder Geld, unde dat guet
des stichtes vant he seer bekommert: hieromme en
Konde he dat guet to sijne noitdruft sig unde den
sijnen met ener ijden hant nicht gebrengten.

Von dem andern Otto IV sagt dieselbe Chronik I. c. S.
98 und folg:

Sijnen undersaten was he to male swaer, der
Paepheit mit decimen te geven, den Ridders unde
Knechten se to verdrückene, sijnen anderen onder-
saton to schattene (Geld erpressen) der Kloster holt
to honwene: voirt mer so beswarede he de Kloster-
ren unde de Papenluden, de em gar haitich (auffällig)
weren, met Koen unde Koegelt te geven, oijk sijne
jeghers overtoegen se met mannigfoldigkeit, unde be-
swerden se, wante wanne se wal unde redelijke
gegeten hadde, daer en noegede (gnügte) em nicht
an, mer alle dinck wolden se dübbelt hebben unde
overvloedig na eren willen. Doch in der Waer-
heit to seggen so meenden de Bisshop Otto, dat
em dat wal temeliche to doene were, umme dat
he de Slote (Schlösser) wonne, unde ock sterckede,
unde grote frede gemaect hadde, jadoch in den
beginne sijnes Bisdommes do en Konde he dat

nicht mal gekoren, umme Kummers willen unde armoedes.

Der münstersche Clerus beschwerte sich zwar gegen solche *angarias & parangarias, collectas seu Exactiones* bei dem Concilium zu Konstanz, und extrahirte von diesem ein vom Kaiser bestätigtes Verbot sub dato IX calend. Novembbris 1417 apostolica sede vacante (Beilage E in der gedruckten Klageschrift des cleri secundarii de 1777 beim Reichs-Kammergericht gegen den Fürrsten und die Landstände wegen der damaligen Kopfsteuer, auch in einem sehr merkwürdigen copiariorum Archivs des cleri secundarii).

Allein Otto IV schlug dies beim damaligen Schisma und bei der wenigen Achtung gegen das Concilium in den Wind. Es war kein Papst da, der ihn mit Bann und Gensuren hatte zwingen können.

Die allgemeine Klage über diese Exactionen veranlaßte indessen das Dom Capitel bei der nächsten Wahl des Bischofs Heinrich von Mörs, denselben in dem jumento episcopuli art 2do zu folgendem zu verpflichten Item quod Ecclesiam monasteriensem et Clerum in personis et rebus, & maxime bona et res capituli et ecclesiae praedictae, sicut propriam personam defendet nec aliquos praemissorum sua venatione gravabit, nec canibus venaticis vel servitiis seu Weingeld nec vaccis seu praecunia quae dicitur Koegelt onerabit sed super his omnibus se referet ad dictamen et moderamen capituli cuius in arbitrio hoc stabit.

Mehreres dieser Art enthält auch das von demselben

Bischof Heinrich im Jahre 1426 feria 4ta pef. conversionis S: Pauli verlassene Privilegium patriae.

Mußten nun auch die bischöflichen Beamten auf dem Lande die Bauern des Domkapitels ungeplagt lassen, so dauerte die Plackerie an den übrigen fort, ward wieder zum Landes gravamen, durch die Vermittelung des Domkapitels, welches sich rücksichtlich dieser Abgaben was dictamen & moderamen vorbehalten hatte, da es seinem Wahl Bischof nicht alles absprechen durfte, kam die Übereinkunft auf ein reversal der Beamten, wos nach sich diese bei den früttigen Abgaben verhalten sollte, zu Stande.

Der Haupt-Inhalt ist folgender:

1. Land- und Leute: als ein getreuer Amtmann zu beschirmen;
2. Geistliche und weltliche bei ihren Rechten und alten Gewohnheiten zu lassen.
3. Die Marken und Markgenossen bei ihren Körn und Rechten zu lassen, die Marken nicht zu vertreiben oder zu verhauen, weiter als von Alters gewöhnlich.
4. Die Vogtgüter über alle Freiheiten und Gewohnheiten nicht zu belasten.
5. „Die Freien sich zu lassen bei ihren Rechten“ nämlich Herbst und Kuhgeld zu nehmen, als bei Bischof Otto's Zeiten gegeben, und redlichen Dienst innerhalb des Amts auf des Herrn Post, es sei dann in Noth oder Landesfahde.
6. Die Freien welche auf der Hofsleute (Adellichen) und der Bürger in den Städten Gütern sitzen mit nichts (nergends mede zu belasten. (*)

(*) Freien sind die Schütz. (Hijen u. Hodo) Leute vid. Möders

6. eben ohne Drang oder Abgabe zu Mühen und auf Markt, kaufen und verkaufen frei ziehen zu lassen.
7. Deute so Kuhgeld zu geben pflegen; blaiben zu lassen bei der ersten Einsezung, oder solcher Zahl vor Schillingen, als bei Bischof Otto's Zeiten nach der ersten Auflage derselben auf die Erben gegeben wurden. (*)
8. Diejenigen welche das Kuhgeld auf Summen verdunnen haben, dabei zu lassen.
9. Verwüstete Erben von der Schatzung des Kuhgeldes, der Kinder, Dienste und fertere Beschwerungen unbelastet zu lassen.
10. Wenn diese Erben wieder besetzt würden, dann nur nach Gelegenheit derselben Erben, nach dem ersten Anschlag oder Ansatz zu nehmen.
11. Nicht mehr Dienst von den Gütern und Leuten zu nehmen als alle Monate einem Tag, bloß zu des Landesherrn Behuf, können Landes mit Spannung führen, wer dies vertrugte, sonst ohne Fuhl, und es dabei zu belassen, wenn 2 oder 3 zusammen spannen.
- ad 11. Die Commenden des Johanniter Ordens zu Steinfurt, und Münster, das Kloster zu Liesborn, und das zu Cappenberg, welche sich zu anderweitigern Opfern verstanden, sind hiernach bei dem Monatsdienst ihrer Colonen geblieben. Ganz frei von diesen Absatzis Diensten sind geblieben 1^½ die Güter des Stifts Breden im Amt von Braem (Bochold und ein Theil von Ahaus) weil das Haus Gehmien deren Guts herr

Abhandlung vom Ursprung der Huen, Echten u. Hoden in den patriotischen Phantasien.

(*) erste in Ratinge sagt das Original.

- war. 2. Die mehreren geringen Stifter z. B. zu Bochold, und Kläster: z. B. Borlen, Beckum, auch scheint das Dienste Bedürfniss von den am nächsten bei den Amtshäusern wohnenden Colonen der Geistlichkeit am häufigsten genommen, und die Observanz gegen diese vorzüglich begründet zu sein (*).
12. Wenn 2 oder 3 Tage nach einander gedient würde, dies auf die folgenden Dienste abzurechnen.
13. Kein Gebot Forderung oder Drohung zu thun in den geistlichen Leuten Gütern.
14. Wegen Pfändung Strafe und Pfandgeld.
15. Von jedem Erbe der Geistlichkeit welches bisher Röden (Hundegeld) gegeben, nur die Halbscheid der bisherigen Summe zu nehmen.
16. Von den synlückigen Leuten (sollvagis) wohnhaft um die Kläster herum, welche ihre Kinder zu verschaffen pflegten mit 6 Pfenningen, nach alter Weise nur 4 Pfennige zu nehmen.
17. Die armen Klosterleute nicht mit Überhaltung (Durchwinterung) von Kühen, Ochsen, Schweine zu belasten.
18. Über das Kuh und Rödengeld und Dienste nicht zu nehmen, Herbstbedde, Maibede, Schweine noch Hüner anders als es bei Ottos Zeiten gewöhnlich gewesen (**).
19. Kein höheres Strafgeld als 5 Mark wie zu Münster gängig sind.

(*) vid. das copiarium von Liesborn, wo auf list. e des Registers sehr interessante Urkunden über die Vogtei Rechte vorkommen.

(**) Herbst und Maibede sind überall vorstellige Übungen. Wo der Guts herr dieselben bezog, hat er die Güter später acquistirt.

20. Keine neuen Bölle oder Weggeld zuzulassen, die abgeschaffen nur da, wo vor Alters Bölle gewesen, und nach dem alten Tarif wieder aufzurichten.
21. Jedem bei dem Rechte zu lassen, was ihm die Gerichte zugesprochen, wenn nicht daran appellirt sei.
22. Die Bauern Gerichte in ihrem alten Rechte zu lassen, und darauf zu sehen, daß sie bei ihrer Kompetenz bleiben.
23. Bei den Proceszen von den Gerichten keinen Kosten Vorschuß fordern zu lassen, auch Niemanden gerichtliches Gehör weigern.
24. Keine neuen, von gemeinen Landständen nicht bewilligte Auslagen.
25. Jedem nach seinen Willen beschenken und brauchen zu lassen, was er mit Recht geerbt hat.
26. Das vom Fürsten dem Lande gegebene Privilegium genau zu beobachten.
27. Für Übertretung obiger Puncte den verbürgten Schadloshaltung zu leisten, ohne sich auf den Fürsten zu berufen.
28. Auch die Richter, Vogte und Fröhnen auf die nämlichen Puncte beständig zu lassen, so viel sie dieselben betreffen können, ehe sie zum Amte zugelassen werden.
- Daß dieses Reversal wirklich existirt hat und vereinbart ist, beweist folgender im Archiv des clerisecundarii mehrfach namentlich im copiario in Copia vorhandene Empfangschein (*).

(*) Nachtrag. Es befindet sich im Landesarchiv originaler unter dem noch unverlesenen Siegel der Stadt Münster. NB. liegt diesem Werke auch Sub M 15 bei.

Wij Borgemeester und Raet der Stadt Münster een Kund und bekennen apenbar, dat wij entfangen und in Handen hebben een apenbar Instrument, betugende dat die Ersamen heren des gemeynen Capitels to Münster bekennet und den edelen junckeren junker Everwin Greven tho Bentheim here to Steinvorde idtilichen van der Riddereschap, uns unsfronden der gemeinen Stede des Stichts van Münster tho gesagt hebben dat alle un idlijke amptmanne des gestichts hebben geafft, gesworen und besegeerde breve gegeven alsi hierna beschreven is un wolden oick nit Staden eder vulburen, na düsser tijtjenige amptlücke in dessen Sticht gesatt werden, die hier en binnen geboren, geervet und begindet, die erst dessent gelijck loven und schweren, welche besegeerde breve beholtlick eines jewelken amptmanns name daer under to schrieven eder na wandelingen in stedde des Amptmanns daer in to schriaven van worden te worden luet alsus: (hier folgt nun das bereits übergebene Reversal. Der Schlüß dieses Empfangs- und Verwahrscheins ist:

Des to tige der waerheit hebbe wij unser Stats secret witlijck an dessen breff gehangen Anno domini MCCCCXLVII (1447) feria tertia proxima post dominicam Reminiacere etc. etc. etc.

In der vorigen Deduction ist bereits gezeigt, vom Gericht a quo auch nicht verkannt, daß nach dieser Urkunde mehrere der hier befragten Leistungen von keiner Grundverleihung herrühren können, sondern Auslagen, öffentliche Dienste und Lasten, Vogteigefälle u. s. w. waren

Mögen hiernach auch die Colonen des Dom-Capitels, der Ritterschaft und in den Städtegehieten von den fraglichen Plackereien verschont geblieben seyn, welche auch bis zur Fremdherrschaft frei bewahrt wurden, wenn das Domkapitel und die Ebelleute in ihren Bezirken dieselben nicht für sich selbst nahmen, so dauerde auf so dauerde abermals die Plackerei der Beamten gegen die Colonen der andern Stände fort. Dies soll weiterstig eine Urkunde des münsterschen Bischofs Heinrich von Schwarzenburg 1491 (*) donredag na sunt gallem dago beweisen, nach welchen die Commenden Steinfurt und Boyken sich beschwert haben
 dat ere egene Lude — an denste unde Schafftinge to seer solden beswert werden, ni schit worauf sodann verglichen ward, daß die Commenden Sodaene Schatrinder, hundegeld, (ist das in vorbezogener Reversal genannte Rodden oder Staden gelt) Koegelt und ander gerechtigkeit als wij van oren Iuden jaerlicks to nemen pleghen. jährlich mit 60 Goldgulden bezahlen.

Daneben aber noch ihre Colonen die Schuldenschwetsne wie bisher, und alle Monat einen Spanndienst leisten sollen. Dafür sagt der Bischof

willen und sullen wij und unsre nakemelinge der huser Steinvorde — vorgemelt horige Lude und güder beschütten und beschermen, ehr

(*) Nachtrag: Das Original befindet sich im R. P. Landesarchiv.

NB. Liegt diesem Werke auch bei Sub H 18 obd. Taf. 4, 5. hinsichtlich der erschändlichen Begehrte. Nummer 6. 1600.

auspoge beschermier und gitnatiqe gnedige here — Vaijen etai ooe ietc. 1600. 1600.
 „Dieser Bezug ist zwischen münsterschen Rechnungen bei General Amts Huzstmar noch in den letzten Jahren eingeführt, die 60 Goldgulden sind statt obiger von einigen Büchern entrichteter Abgaben mit 65. 8 und 10 Goldgulden, Fol. 78. §. 1, in Empfang gebracht; und von den Commenden Colonen ist statt von den andern dem Monat dienst wdt. Gelb und Haber dafür; nur ein Monat dienst, die Schuldschweine aber gleich bei erhalten ausgeführt.“

„Rup. der clerps secundarius, welcher wenigstens vor dem Salen die in den geistlichen Rechten und Concilien so lange ausgesprochene Freiheit ihrer Güter von allen Aufzlagen verabs zu haben glaubte, setzte von Zeit zu Zeit seine Abschweiden gegen die fraglichen Abgaben fort. Auch forderte noch im Jahre 1530 das Domkapitel vom damaligen Fürsten Friedrich von Woda, daß die Untleute wieder die (unter Heinrich von Mies vereinbarten) Reversal Briefe unverzöglich ausstellen und halten sollten. Dies geriet, aber ins Stocken durch die bald darauf nemlich 1531, 1532, Tags nach Benedictus erfolgte Resignation dieses Bischofs, die Reformation, Wiedertäufer, und sonstige nachherige Kriegshändel. Im Gegenseitig vermehrten sich die Belästigungen. Die Bevölkeren forderten wegen sie Dienste in Natura nicht brauchen könnten oder wollten; Dienstgelber oder Haber das für. Um Jahre 1540 sollte ein Verhörstag darüber abgeshalten werden, den aber der Fürst Franz von Waldeck abwirkte, derselbe entschuldigte sich auch damit, daß er den abgetretenen Friedrich von Woda 2000 Golde-

golden Jahrenen auf Lebenszeit geben, und sei Geppenberg verglich sich um 1530 mit Friederich von Vreda, jährlich 75 Märtfuder Holz aus Amthaus Wanne statt der von seinen Colonien geforderten Holzfuhrdienste, und des willkürlichen Eingriffs der Colonien in seine Gehölze zu liefern. Der Vertrag sollte auf 20 Jahre dauern, bei deren Ablauf jeder künftigen Wanne. Die neueuerung desselben von Zeit zu Zeit namentlich noch unter Bernhard von Galen († 1672) stieß sich ein Commissariatum im Kamerall-Vaduzt-Hospitz Amt-Wanne.

Nach dieses Friederich Tode ward im Jahre 1553 die Beschwerde erneuert, der Verhöretag ward auf den 4. July 1558 in Bocholt angesezt. Allein Hiltz Kraus starb am 15. J. M. und Jahr 8. Bischof v. Ketteler hat keine neuen Klagen hietüber veronlast. Bischof Bernhard von Raesfeld anfänglich auch nicht, besonders nach dem auf dem Landtage 1560 der Clerus secundarius ein subedium charitativum von 2000 Goldgulden angelebt hatte.

Obige Geschichte des Ursprungs der Dienste, Schafzinker, Vogtschweine, Hundegeld &c. von den Gütern des clerici secundarii ist vorzüglich geschöpft aus einem, jedoch schwer zu lesenden Bericht in archivio clericorum secundarii, der bis 1570 ungefähr geht.

Bischof Johann von Hoya beschwichtigte die mächtigen Stände im privilegio patrias de 1570, welches bekannt und gebrucht ist, damit, daß er der Ritterschaft und den Städten keinen Weh schlag thun wollte, derselbe berief sich gegen die übrigen auf seinen Besitz, und der Clerus secundarius mußte froh sein, daß er in den bekannten Concordaten vom 13. September 1570,

wodort das Original und eine Menge Abschriften vorhanden sind, im Archiv des cleri secundarii bis auf ausgemachte Sach' eine provisorische Erräffigung erwirkte. Der Fürst Ferdinand hat zwar im Jahre 1617 noch ein Commissionium zur petitürlichen Erörterung dieser Abgaben angeworben, daraus ist indessen nur eine Schreiberei geworden, welche der damaligen Drang' des 30jährigen Kriegs in Stocken gerathen, und ohne Erfolg geblieben ist.

Stelle ich mir die Frage, welche erste Veranlassung zu den anfänglich wahrscheinlich mindigen und leidlichen Forderungen des Clerici secundarii, welche später von unsrer habhaftigkeit und sich oft über die Fürsten selbst hinwegsezenden Beamten (1) oder von Pfarr- und Inhabern der fürstlichen Lemter (2) so sehr übertrieben sind, so stoße ich auf folgende Vermuthung:

Bekanntlich waren die Grafen von Zellenburg vor-

(1) Man lese die schändliche Wirthschaft unter Bischof Johann von Birneburg (regnierte 1384) in Koels series episcop. T. III. S. 69 auch in den Chroniken.

(2) Antikretische Versetzung von Gütern, Gerichten, Dörren u. s. w. Ja ganzen Lemtern war noch das einzige Mittel der Wirtschaft in ihren Grundthaben. Meistens fünftiges Urkundenbuch mit einer Menge Beispiele davon gehn. Wenn zufällig verplündert war, mußten die Untertanen wohl zur Wiedereinführung beitragen. In den Jahren 1380 lösteten die Einwohner des Amtes Bocholt, welche es nicht verschmerzen konnten an den Junker von Matenbergs, Herren zu Anhalt, versetzt zu seyn, sich von denselben dadurch ein, daß jeder Mensch über 12 Jahr 2 Jahr lang einen Schreckendorferg (Werth ungefähr 3 Sch.) aufbrachte, wodurch der ganze Pfandschilling abgelegt wurde. Die Dankdagung des Bischofs Heinrich von Wolf mit dem Versprechen, daß das Land zu keiner Zeit wieder versetzt werden solle, liegt im Archiv zu Bocholt.

den ältesten Seiten des Bistums-Münster her, das bessere Erbudit, Verwalter der Gerichtbarkeit über die Kirchengüter und Leute, Vertreter der Kirche war ihm Heerhann u. s. w. daß sie als solche die Kirchhofen schädigten sehr willkürlich plagten, so daß wenig oder nichts für die Geistlichkeit übrig blieb, beginnt aus der deutschen Geschichte erinnerlich, von Münster, Kindlinger, Struben u. s. w. ausgeführt.

Der münstersche Bischof Friederich von Meissen brachte es durch Klagen gegen den Grafen von Tecklenburg, dem er ohne dies in Gebeten harrt zu versegeln, beim Kaiser Friederich I. dahin, daß der Graf die Vogtei auf die Güter des Bischofs und des Domkapituls gegen anderweite Erstattung aufzugeben müßte.

Die Urkunde von 1773 findet sich in Kindlingers Sammlung merkwürd. Nachrichten. S. 142; v. Leipzig 1806. Spr. Diese Urkunde weiset zugleich nach, daß iuris advocationis, hospitationis, partitionis (Weden zu Herbst und Mai) und extractiones (Schätzungen) z. B. Schatzrinder, oder Kuhgeld dafür, Vogt oder Schutz oder Schuldenschweine u. s. w. einzuhaben gefordert werden können. — Kindlinger sagt in der Note L. zu dieser Urkunde, daß durch diese Menneiation die Rechte von Seiten des Vogts, aber nicht von Seiten der Hofbesitzer aufgehobt hätten; denn die bischöfliche Kammer und das Domkapitul haben sich von der Zeit an dieser Rechte bedient, manche Spannführern etc. die bis jetzt von diesen Höfen gefordert werden, haben hierin „ihren Grund“ sagt Kindlinger L.

Der im finstern Mittelalter besonders im hiesigen Stifte über alle Maßen zunehmende Reichshum der Stifter und Klöster, welche auf ihre geistl. Freiheit nach den Dekretalen trohend, noch wegen eines geringen Willkommens Beitrags subsidiarii charitativ oft großen Rumot machen, mußte notwendig die Bischöfe, wenn sie sich in schweren Fehden erschöpft hatten, nachdem die besten Güter überall zu Kriegs- und Burglehnern hatten hingegeben werden müssen, reizten, den übermuthigen Clorus zur Mitleidenschaft zu ziehen. Die vom Grafen von Tecklenburg cedirten Vogteirechte, das Beispiel der Forderungen der übrigen Edelvölkte wurden vorzüglich da ein anscheinender Vorwand, als der von Otto IV. bei nahe ganz vernichtete Graf Claus von Tecklenburg außer der Abtreitung der Lemter Kloppenburg und Bevergern im Jahre 1400 fast alle noch übrige Rechte auf die seiner Vogtei noch unterworffene Klöster und Stifter aufzugeben mußte, so daß sich Otto IV. nur als alleiniger Vogt darstellen konnte. (3).

Die weitere Geschichte enthält obigen Vortrag.

Es ist gegen obiges aus den alten Rechnungen des Amts Wolbeck u. s. w. der Einwand gemacht, daß darin auch Dom-Kapitularische Güter mit diesen Vogtei-Lasten: Hundegeld, Schatzrindern u. s. w. belastet erscheinen. Allein da schon Bischof Ottens tijdon (vid. das pag. 3 angeführte Neverfall) als eine Normal Zeit dafür angenommen wird,

(3) v. capiaturum des Amts Bevergern im Landess-Archiv.